

# **BVGer E-2396/2017 vom 29. April 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2396\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2396_2017)

FR: TAF E-2396/2017 du 29 avril 2020

IT: TAF E-2396/2017 del 29 aprile 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids qualifizierte die Vorinstanz die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers als nicht glaubhaft, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Jugendliche würden zwar in Razzien auch ausserhalb der Schule festgenommen und zuweilen in Erziehungsanstalten zwecks Vorbereitung für den Nationaldienst platziert werden; dies habe der Beschwerdeführer jedoch nicht geltend gemacht. Einen Zusammenhang zwischen seiner Festnahme und derjenigen seines Vaters habe er verneint, weshalb eine Bestrafung aufgrund eines politischen Motivs nicht in Betracht komme. Widersprüchlich ausgefallen sei seine Aussage, er sei zufolge seiner Minderjährigkeit nicht militärisch ausgebildet worden, habe jedoch im Rahmen des Militärdienstes in E.\_\_\_\_\_ arbeiten müssen. Seine Ausführungen zu E.\_\_\_\_\_ würden zwar Realkennzeichen enthalten, sein persönlicher Bericht darüber falle jedoch stereotyp aus. Die Lage von E.\_\_\_\_\_ habe er nur oberflächlich beschrieben und mit Nachträgen relativiert. Er habe weder den Rang seines Vorgesetzten noch dessen vollständigen Namen angeben können und auch zum Verwalter von E.\_\_\_\_\_ habe er keine Angaben machen können. Seine Beschreibung der Unterkünfte in E.\_\_\_\_\_ stimme nicht mit Satellitenaufnahmen von bing.com überein. Entgegen seinen Aussagen gebe es innerhalb von E.\_\_\_\_\_ einen Fluss. Zu persönlichen Erinnerungen während seiner Zeit in E.\_\_\_\_\_ befragt, habe er spontan nur den Tod seiner Mutter genannt. Positive Erlebnisse habe er keine abrufen können. Weiter habe er ausgeführt, das Gefängnis H.\_\_\_\_\_ befinde sich auf dem Gelände von F.\_\_\_\_\_ in der Nähe der Ortes Enda K.\_\_\_\_\_; früher seien an diesem Ort Offiziere stationiert gewesen, heute Personen des Ausbildungsprogramms "L.\_\_\_\_\_". Dieses Wissen deute auf eine höhere Schulbildung hin, über welche der Beschwerdeführer jedoch nicht verfüge. Seine Kenntnisse darüber müssten deshalb als dazugelernt gelten. Aufgrund seiner behaupteten Arbeit in einer Bäckerei während seiner Inhaftierung im Gefängnis hätten ihm weitere Gebäude auffallen müssen, die er jedoch nicht genannt habe. Seine Beschreibung des Gefängnisses in F.\_\_\_\_\_ stimme hinsichtlich der Grösse und der Anzahl der Zellen nicht mit einer Quelle aus dem Jahr 2006 sowie hinsichtlich der Grösse der Anlage und der Anzahl Hallen nicht mit Satellitenbildern auf google.com überein. Zu seiner Freilassung aus dem Gefängnis habe er keine weiteren Informationen geben können. Insgesamt sei sein Wissen über E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ zwar detailliert ausgefallen, dieses beruhe jedoch mehr auf Fakten als auf Erlebnissen, weshalb der geltend gemachte Nationaldienst in E.\_\_\_\_\_ und die Haft in F.\_\_\_\_\_ als konstruiert erscheinen würden. Nicht ausgeschlossen werden könne, dass er in einem anderen Zusammenhang dort gewesen sei; er habe es jedoch unterlassen, dies überzeugend geltend zu machen. Es sei nicht anzunehmen, dass er jemals im Nationaldienst gewesen sei, diesen verweigert oder aus diesem desertiert sei. Seine Schilderungen zur illegalen Ausreise würden mehr persönliche Interaktionen enthalten, weshalb eher von Erlebtem ausgegangen werden müsse. Zuzufolge der fehlenden Asylrelevanz müsse die Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise jedoch nicht geprüft werden. Bei einer Rückkehr sei nicht mit einer Bestrafung zu rechnen und er habe auch nicht gegen die "Proclamation on National Service" von 1995 verstossen. Die Anforderungen an die Feststellung einer begründeten Furch vor zukünftiger Verfolgung seien insgesamt nicht erfüllt.

## **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe seine Erlebnisse in E.\_\_\_\_\_ mit zahlreichen Realkennzeichen geschildert. In Gesprächsverlauf habe er völlig natürlich Militäregebenheiten genannt und es seien auch keine Übertreibungen oder Steigerungen ersichtlich. Die Angaben in der BzP und der Anhörung seien widerspruchsfrei erfolgt. In

einem Gesamtbild seien seine Schilderungen stimmig und würden nicht als konstruiert erscheinen. Nicht gefolgt werden könne der Vorinstanz, wenn sie behaupte, sein Wissen sei mehr fakten- als erlebnisbasiert. Sie lasse sodann offen, wie er sich diese Kenntnisse hätte aneignen können. Ganta-Führer in E. \_\_\_\_\_ hätten nicht immer einen militärischen Rang und er habe den Namen seines Ganta-Führers (Vorgesetzter) nennen können. Die Zeit in E. \_\_\_\_\_ sei für ihn schlimm gewesen, weshalb er keine positiven Erinnerungen genannt habe. Sein Cousin habe ihm vom Ausbildungsprogramm "L. \_\_\_\_\_" erzählt, deshalb habe er Kenntnis davon. Die Vorinstanz belege nicht, weshalb er in eine Erziehungsanstalt hätte gebracht werden sollen. Zuzufolge seines Alters habe er keine militärische Ausbildung in F. \_\_\_\_\_ absolvieren müssen, sondern sei als Zwangsarbeiter auf der Plantage eingesetzt worden. Der Nationaldienst in Eritrea setze sich aus dem zivilen Nationaldienst und dem Militärdienst zusammen, weshalb diesbezüglich kein Widerspruch vorliege. Weiter gebe es auch die Volksarmee, in welche Personen zwangsrekrutiert würden, die derzeit nicht im Nationaldienst aktiv seien. Er habe beschrieben, dass die Arbeiter der Plantage in drei grossen Hallen untergebracht gewesen seien und die Begleiter und Betreuer in einer anderen Halle. Der Fachspezialist habe darauf keine Nachfrage gestellt. Weiter habe er angegeben, dass es zwischen E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ einen Fluss gebe, der jedoch an E. \_\_\_\_\_ vorbeifliesse. Dies stimme mit Satellitenbildern überein. Auch das Gefängnis habe er detailliert und in Übereinstimmung mit Satellitenbildern beschrieben. Die Quellen der Vorinstanz würden aus dem Jahr 2006 stammen und die Gefängnisanlage habe sich seitdem verändert. Glaubhaft habe er dargelegt, für den Nationaldienst rekrutiert und in E. \_\_\_\_\_ als Zwangsarbeiter eingesetzt worden zu sein sowie in F. \_\_\_\_\_ im Gefängnis gewesen zu sein. Er sei aus dem Nationaldienst desertiert und ihm sei deshalb Asyl zu gewähren. Allenfalls sei ihm aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und er sei vorläufig aufzunehmen; nebst seiner illegalen Ausreise verfüge er durch seinen Kontakt mit den Militärbehörden über weitere Anknüpfungspunkte, die zu Schärfung seines Profils führen würden.

### **E. 5.3**

In ihren Vernehmlassungen führt die Vorinstanz aus, die Beschwerdeschrift und die Beweismittel würden keine neuen erheblichen Tatsachen enthalten, die eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen würden. Zwar sei von einem Aufenthalt in E. \_\_\_\_\_/F. \_\_\_\_\_ auszugehen, jedoch nicht in dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Zusammenhang. Es sei nicht anzunehmen, dass er sich bereits im Nationaldienst befunden habe. Die kurze Haft sei eher als Kontrollhaft zu werten. Sowohl die Spitalaufenthalte wie auch die zwei Urlaube, die er wegen seiner Mutter erhalten habe, würden eher gegen eine Umerziehung im Zusammenhang mit der Arbeit auf der Plantage sprechen. Gemäss Bericht der SFH würden minderjährige Schulabbrecher, die in Razzien zur Umerziehung aufgegriffen würden, zu Ausbildungszwecken nach Wia geschickt. Die Vorbringen des Beschwerdeführers würden keine profilschärfenden Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Nationaldienst aufweisen. Gemäss dem Arztbericht vom 31. Juli 2018 habe der Beschwerdeführer aufgrund der gelungenen Integration seine (...) stabilisieren können. Entscheidend für seine psychische Verfassung sei gemäss Arztbericht jedoch der Ausgang des Asylverfahrens. Dabei werde von krisenhafter (...) gesprochen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wegweisung zu prüfen sei. In Asmara bestehe die Möglichkeit einer Behandlung durch einen Facharzt für (...), nicht jedoch durch einen (...). Aus den Akten gehe jedoch nicht hervor, welche medizinische Behandlung der Beschwerdeführer momentan in Anspruch nehme. Der Beschwerdeführer habe (...) Jahre in

Eritrea gelebt, verfüge dort über ein dünnes Beziehungsnetz sowie über Hab und Gut. Es bestehe keine konkrete Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz zu einer starken Belastung führe.

#### **E. 5.4**

Replizierend macht der Beschwerdeführer geltend, die Argumente der Vorinstanz in der Vernehmlassung zur Haft und zur Arbeit auf der Plantage vermöchten nicht zu überzeugen. Die Vorinstanz halte selbst fest, eine (...) Behandlung beziehungsweise eine (...), sei in Eritrea beziehungsweise in Asmara nicht erhältlich. Sie habe ausserdem zugegeben, dass sein Beziehungsnetz dünn sei. In der Beschwerde habe er dargelegt, dass er über keine tragfähigen Beziehungen in Eritrea verfüge und ein Wegweisungsvollzug bereits deshalb unzumutbar sei.

#### **E. 6.1**

E.\_\_\_\_\_ ist ein nördlich des Militärlagers F.\_\_\_\_\_ gelegenes Landwirtschaftsgebiet am Fluss F.\_\_\_\_\_. Die Plantage in E.\_\_\_\_\_ wird von der M.\_\_\_\_\_ verwaltet und es werden unter anderem Tomaten für die Banatom-Alebu und Afhimbol Tomato Paste Fabriken angebaut (vgl. < [http://www.shabait.com/\(...\)](http://www.shabait.com/(...)) >; < [http://www.shabait.com/\(...\)](http://www.shabait.com/(...)) , abgerufen am 07.04.2020). Bei Bedarf unterstützen die Schüler von F.\_\_\_\_\_ am Wochenende die Arbeiter der Plantage in E.\_\_\_\_\_ (vgl. Human Rights Watch [HRW], "They Are Making Us into Slaves, Not Educating Us" - How Indefinite Conscription Restricts Young People's Rights, Access to Education in Eritrea, 08.2019). Der Beschwerdeführer hat seinen Aufenthalt in E.\_\_\_\_\_ detailliert wiedergegeben und seine Beschreibungen der Örtlichkeiten stimmen mit Satellitenbildern von Google Maps (Koordinaten [...] "Nord/ [...]" Ost, abgerufen am 07.04.2020) überein. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz fliesst der Fluss F.\_\_\_\_\_ nicht durch E.\_\_\_\_\_ hindurch, sondern an E.\_\_\_\_\_ vorbei. Der Beschwerdeführer führte weiter aus, die Arbeiter seien in E.\_\_\_\_\_ in drei Hallen untergebracht gewesen, die Begleiter sowie Betreuer in einer anderen Halle (vgl. SEM-Akten act. A26 F97 f.). Aus dem Protokoll wird ersichtlich, dass der Fachspezialist nicht nachgefragt hat, um allfällige Unklarheiten diesbezüglich auszuräumen. Die von der Vorinstanz angegebene Quelle (Satellitenaufnahme auf [bing.com](http://bing.com)) lässt sich mangels Angaben der Koordinaten nicht überprüfen. Detailliert schilderte der Beschwerdeführer seinen Alltag in E.\_\_\_\_\_ (vgl. act. A26 F109 ff.) und nannte die Lebensmittel, die dort angepflanzt werden (insbesondere Bananen und Tomaten für die Firma Banatom; vgl. act. A26 F92). Er erzählte ausserdem, dass am Wochenende jeweils Rekruten aus F.\_\_\_\_\_ auf der Plantage gearbeitet hätten (vgl. act. A26 F96, F113 f. und F118). Diese Angaben stimmen mit den vorgenannten Quellen überein. Die schlimmsten Erlebnisse während der Zeit in E.\_\_\_\_\_ waren für den Beschwerdeführer der Tod seiner Mutter, die langen Arbeitszeiten und der Umstand, dass nur bei Krankheit ein Urlaub gewährt worden sei (vgl. act. A26 F129 f. und S. 23 zu F130). Der von der Vorinstanz angeführte Widerspruch bezüglich seines Urlaubs zufolge Krankheit wird mit der Berichtigung anlässlich der Rückübersetzung ausgeräumt. Der Beschwerdeführer hielt sich nicht freiwillig in E.\_\_\_\_\_ auf und musste Zwangsarbeit verrichten. Als er von seinem Urlaub nach seiner Krankheit nicht freiwillig zurückkehrte, wurde er zu Hause abgeholt und zurückgebracht. Es gab für ihn offenbar keine positiven Erinnerungen an E.\_\_\_\_\_, weshalb er auch keine nannte. Weiter erklärte er, seine Kenntnisse über die frühere Unterbringung von Offizieren in K.\_\_\_\_\_ und über das Ausbildungsprogramm

"L. \_\_\_\_\_" würden von seinem Cousin stammen, der eine Ausbildung in F. \_\_\_\_\_ gemacht habe (vgl. act. A26 F149 f.). Unklar bleibt, welche Aussagen die Vorinstanz zu den näheren Umständen der Freilassung aus der Haft erwartet hätte. Der Beschwerdeführer konnte darüber nicht selbst entscheiden und er wurde nicht über die Beweggründe informiert. Der Fachspezialist fragte anlässlich der Anhörung sodann auch nicht nach, wie genau die Freilassung von statten ging, sondern wollte wissen, weshalb der Beschwerdeführer freigelassen worden sei (vgl. act. A26 F151). Die Vorinstanz räumt selbst ein, das Wissen des Beschwerdeführers über E. \_\_\_\_\_ sei detailliert ausgefallen, was von einer Person, die nie dort gewesen sei, kaum abzurufen wäre. Weiter führt sie aus, dieses Wissen würde jedoch eher auf Fakten als auf Erlebnissen basieren und sie schliesst dennoch gleichzeitig nicht aus, dass er in einem anderen, unbekanntem Zusammenhang dort gewesen sei. Damit widerspricht sich die Vorinstanz im Resultat selbst. Die Beschreibung des Beschwerdeführers zum Gefängnis H. \_\_\_\_\_ stimmt mit Satellitenaufnahmen des UN Operational Satellite Applications Programme (UNOSAT; Koordinaten [...] Nord/ [...] Ost) überein. Die Vorinstanz stützt sich unter anderem auf eine Zeugenaussage eines Gefangenen aus dem Jahre 2006. Auf Satellitenbildern vom 2. September 2005 und 3. April 2015 ist jedoch ersichtlich, dass sich das Gefängnis in dieser Zeit verändert hat (UNOSAT Report in Support of OHCHR Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea vom 03.06.2015). Die Quellenangabe der Vorinstanz (google.com-Satellitenbilder) kann mangels Präzisierung nicht überprüft werden. Weiter führt sie nicht aus, worin genau die angeblich tatsächlichen Angaben des Beschwerdeführers hinsichtlich Grösse der Anlage und Anzahl Hallen bestehen würden; dies wird auch aus dem angegebenen Report des Human Rights Council vom 5. Juni 2015 nicht klar. Vom Beschwerdeführer kann sodann nicht verlangt werden, dass er die gesamte Gefängnisanlage detailliert beschreiben kann, sondern nur denjenigen Teil, in welchem er inhaftiert gewesen war. Die Vorinstanz führt weiter aus, dass Jugendliche, die in Razzien ausserhalb der Schule festgenommen würden, zuweilen in Erziehungsanstalten platziert würden. Dies impliziert gerade, dass dies nicht immer der Fall sein muss. Weshalb der Beschwerdeführer bei der Razzia von Obdachlosen mitgenommen wurde, obwohl er selbst nicht obdachlos gewesen sei, kann ihm nicht angelastet werden; über die Beweggründe von Dritten kann er keine Ausführungen machen. Er machte sodann nie geltend, in den Militärdienst eingezogen worden zu sein. Vielmehr führte er aus, keine militärische Ausbildung erhalten zu haben. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz liegt diesbezüglich kein Widerspruch in seinen Ausführungen vor.

## **E. 6.2**

Die illegale Ausreise schilderte der Beschwerdeführer detailliert und mit Realkennzeichen versehen. Er nannte die Dauer der Reise, erzählte, wie er und seine drei Kollegen in einem Dorf an der Grenze eine Mitfahrgelegenheit gefunden hätten und er diese nicht habe bezahlen müssen, da die anderen drei bezahlt hätten. Weiter erklärte er, wie sie sich an einem Berg an der Grenze orientiert hätten, um in den Sudan zu gelangen (vgl. act. A26 F46-51, F70-88).

## **E. 6.3**

In einer Gesamtwürdigung ist aufgrund der detaillierten und mit Satellitenbildern übereinstimmenden Ausführungen des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er anlässlich einer Razzia aufgegriffen wurde, nach E. \_\_\_\_\_ gebracht wurde und dort auf einer Plantage arbeiten musste. Glaubhaft sind auch sein Gefängnisaufenthalt in F. \_\_\_\_\_ und seine illegale Ausreise.

### **E. 7.1**

Dienstverweigerung und Desertion werden in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. Darüber hinaus ist jeglicher Kontakt zu den Behörden relevant, aus dem erkennbar wird, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte (z.B. Erhalt eines Marschbefehls). In diesen Fällen droht grundsätzlich nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinn von Art. 1A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 Abs. 1-3 AsylG anzuerkennen (vgl. zum Ganzen Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3; bestätigt beispielsweise im Urteil des BVGer E-1740/2016 vom 9. Februar 2018 E. 5.1).

### **E. 7.2**

E. \_\_\_\_\_ wird - wie erwähnt - von der M. \_\_\_\_\_ verwaltet. Die Plantage gehört der Regierung und wird von einem Militäroffizier verwaltet (UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea [A/HRC/29/CRP.1] vom 05.06.2015; <http://www.shabait.com/>(...) , abgerufen am 07.04.2020). In Eritrea wird die Wirtschaft weitgehend durch den Staat - über die Regierungspartei People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) und die Armee - kontrolliert. Es existieren nur wenige Firmen, die nicht im Besitz der PFDJ oder der Armee sind (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2018 Country Report - Eritrea, 2018). Aus den verfügbaren Quellen geht nicht hervor, ob Arbeitseinsätze auf der Plantage E. \_\_\_\_\_ in jedem Fall Teil des Nationaldienstes sind und falls ja, ob sie Teil der militärischen oder zivilen Komponente des Nationaldienstes sind. Die Quellenlage in diesem Kontext ist schlicht zu dünn und die verfügbaren Informationen zu lückenhaft, weshalb Verallgemeinerungen nicht möglich sind. Nicht ausgeschlossen werden kann überdies, dass die Arbeit auf E. \_\_\_\_\_ allenfalls eine Vorstufe zum regulären Nationaldienst darstellt (vgl. UN Human Rights Council, Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea [A/HRC/29/CRP.1] vom 05.06.2015).

### **E. 7.3**

Unbestritten ist, dass sich der Beschwerdeführer nicht freiwillig in E. \_\_\_\_\_ aufgehalten hat. Er wurde als Minderjähriger anlässlich einer Razzia aufgegriffen und musste auf der Plantage in E. \_\_\_\_\_ arbeiten, obwohl er noch nicht im nationaldienstspflichtigen Alter war und eigentlich wieder hätte nach Hause gebracht werden müssen. Dadurch hat er bereits eine willkürliche Verfolgungsmassnahme erlebt. Nach seinem Spitalaufenthalt kehrte er nicht freiwillig nach E. \_\_\_\_\_ zurück. Deshalb wurde er zu Hause aufgegriffen, mitgenommen und inhaftiert. Die Zwangsarbeit und sein Aufenthalt in E. \_\_\_\_\_ sind vorliegend aufgrund seines Alters zwar noch nicht als regulärer Nationaldienst, aber als allfällige Vorstufe hierzu einzustufen, weshalb ihm bei unerlaubten Verlassens der Zwangsarbeit möglicherweise dieselben Folgen drohen könnten. Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer für die Beerdigung seiner Mutter Urlaub gewährt (vgl. act.

A26 F44). Nach dem bewilligten Urlaub kehrte er nicht nach E. \_\_\_\_\_ zurück, sondern reiste illegal aus. Aufgrund der einzelfallspezifischen Gesamtumstände kann insgesamt nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer als Deserteur eingestuft würde und hierdurch eine hohe Wahrscheinlichkeit bestünde, dass ihm seitens der eritreischen Regierung eine regimefeindliche Haltung unterstellt würde. Dies umso mehr, als der Vater des Beschwerdeführers zufolge dessen Zugehörigkeit zur Pfingstgemeinde festgenommen wurde und unbekanntes Aufenthaltsort ist. Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Einzelfall eine objektiv begründete Furcht des Beschwerdeführers, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, zu bejahen.

#### **E. 7.4**

Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Den Akten sind keinerlei Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen im Sinne von Art. 53 AsylG zu entnehmen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen und ihm Asyl zu gewähren.

#### **E. 8.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 8.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 3. Oktober 2019 eine aktualisierte Kostennote ein. Der darin für seine Bemühungen ausgewiesene Aufwand von 12 Stunden erscheint angemessen. Auch der Stundenansatz von Fr. 200.- ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens nicht zu beanstanden (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Unter Hinzurechnung der ausgewiesenen Auslagen im Umfang von Fr. 101.- beläuft sich das Honorar des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers auf Fr. 2'501.-. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in genannter Höhe auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.